



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Baugenehmigung  
                  hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
25. November 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs  
Richterin Max

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der  
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

## Gründe

Das Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers gegen die der Beigeladenen mit Bescheid vom 1. September 2021 erteilte Baugenehmigung bleibt ohne Erfolg.

Die im Rahmen der §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zu treffende Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse und das der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehbarkeit der streitgegenständlichen Baugenehmigung überwiegen das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung. Denn nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage verletzt die angefochtene Baugenehmigung keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zumindest auch dem Schutz des Antragstellers zu dienen bestimmt sind (1. und 2). Überdies fiel auch bei offener Sach- und Rechtslage die anzustellende Folgenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus (3.).

1. Soweit der Antragsteller geltend macht, das streitgegenständliche Vorhaben sei bezüglich seiner bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans „A\*\*\*\*“ in seiner ursprünglichen Fassung zu beurteilen, da die am 29. Oktober 2021 bekannt gemachte 1. Änderung unwirksam sei, und im Hinblick auf die hierin festgesetzten Lärmemissionskontingente nachbarrechtsverletzend, greift dies nicht durch.

Es entspricht der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die gerichtliche Überprüfung eines Bebauungsplans oder eines sonstigen Bauleitplans darauf beschränkt ist festzustellen, ob dieser an einem offensichtlichen Mangel leidet. Ergeben sich dafür keine hinreichenden Anhaltspunkte, ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung grundsätzlich von der Wirksamkeit des Bebauungsplans auszugehen (st. Rspr., vgl. HessVGH, Beschluss vom 25. Oktober 2017 – 3 B 1572/17 –, juris Rn. 6; VGH BW, Beschluss vom 22. Oktober 2015 – 10 S 1773/15 – und OVG NRW, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 10 B 1687/08 –, jeweils zitiert nach juris).

So liegt der Fall hier. Die von dem Antragsteller vorgebrachten Einwände lassen die am 25. Juli 2021 beschlossene und am 29. Oktober 2021 bekannt gemachte 1. Änderung des Bebauungsplans „A\*\*\*\*“ jedenfalls nicht als offensichtlich unwirksam erscheinen. Die Frage, ob der geänderte Bebauungsplan gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB – verstößt, weil auch die am 25. März 2021 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans ihrerseits wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Z 60 LEP IV unwirksam ist, mit der Folge, dass die bisherige Darstellung einer Mischbaufläche maßgeblich ist, bedarf aufgrund ihrer Komplexität und der Vielzahl der damit verbundenen Rechtsfragen einer eingehenden Überprüfung im Hauptsacheverfahren. Sie ist einer hinreichend belastbaren Beantwortung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zugänglich. Liegt die Unwirksamkeit des Bebauungsplans damit nicht ohne Weiteres auf der Hand, ist mit der eingangs dargestellten obergerichtlichen Rechtsprechung für das Eilrechtsschutzverfahren von dessen Wirksamkeit auszugehen.

Darüber hinaus ist zu sehen, dass selbst im Falle der Unwirksamkeit der Bebauungsplanänderung und der daraus folgenden Fortgeltung der ursprünglichen Fassung (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 10. August 1990 – 4 C 3.90 –, juris Rn. 21) es als bestenfalls offen erscheint, ob die angefochtene Baugenehmigung den Antragsteller in nachbarschützenden Rechten verletzt. Das Grundstück des Antragstellers liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „A\*\*\*\*“. Eine Rechtsverletzung des Antragstellers käme demnach nur dann in Betracht, wenn der ursprüngliche Bebauungsplan hinsichtlich der darin enthaltenen Lärmemissionskontingente nicht nur der Bewältigung von Lärmkonflikten innerhalb des Plangebiets dienen, sondern ausnahmsweise einen über das Plangebiet hinausreichenden und damit auch zugunsten des Antragstellers wirkenden Schutz vermitteln würde. Dies ist derzeit weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Hinzu tritt, dass die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Lärmemissionskontingente Zulässigkeitsbedenken unterliegen. Die von der Planungsgeberin unter Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen angeführte Norm des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB stellt von vornherein keine taugliche Rechtsgrundlage zur Festsetzung derartiger Kontingente dar (vgl. OVG RP, Urteil vom 2. Mai 2011 – 8 C 11261/10 –, NVwZ-RR 2011, 858, 859). Ob die Festsetzung auf die ebenfalls angeführte Regelung des § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO – gestützt

werden kann, erscheint ebenfalls fraglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine gebietsinterne zulässige Lärmemissionskontingentierung voraus, dass mindestens ein Teilgebiet ohne Beschränkungen oder, was hier ausschließlich in Betracht kommt, jedenfalls mit solchen Beschränkungen besteht, die sämtliche nach dem jeweiligen Gebietstypus mögliche Nutzungen zulassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2017 – 4 CN 7.16 –; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 142. EL Mai 2021, § 1 BauNVO Rn. 62b). Es kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, dass die festgesetzten Kontingente diesen Anforderungen gerecht werden, da sie sich nur knapp oberhalb der nach der TA Lärm in einem Kerngebiet maßgeblichen Immissionsrichtwerte bewegen bzw. diese teils sogar unterschreiten. Ob vor diesem Hintergrund jedenfalls in einem Teilbereich sämtliche der in einem Kerngebiet grundsätzlich möglichen Nutzungsarten realisierbar sind, erscheint jedenfalls zweifelhaft.

2. Das genehmigte Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu dem Gebot der Rücksichtnahme. Ob eine Berufung auf das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 BauNVO vorliegend bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil die durch das Vorhaben ausgelöste Verkehrsbelastung bereits Gegenstand des bauleitplanerischen Abwägungsvorgangs gewesen und damit gleichsam „aufgezehrt“ ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 2013 – 4 C 8.12 –, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 10 B 1687/08 –, juris Rn. 27 m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Oktober 2009 – 9 L 1118/09 –, juris Rn. 10 ff.), kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Vorhaben verstößt voraussichtlich weder unter dem Gesichtspunkt der Zunahme des Verkehrs (a.) noch vor dem Hintergrund der durch die Inbetriebnahme des Vorhabens ausgelösten Emissionen gegen das Gebot der Rücksichtnahme (b.).

a. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme kann zwar grundsätzlich dann in Betracht kommen, wenn sich die Erschließungsstraße eines Grundstücks durch eine vorhabenbedingte Überlastung einer das Grundstück des Betroffenen erschließenden Straße erheblich verschlechtert (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 1. Oktober 2012 – 2 M 114/12 –, juris Rn. 10 m.w.N.). Als Ausfluss des Rücksichtnahmegebots sind an eine solche verkehrliche Beeinträchtigung hohe Anforderungen zu stellen. Die mit einer Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten durch den dadurch

verursachten An- und Abfahrtsverkehr sind grundsätzlich hinzunehmen. Das gilt auch dann, wenn sich die verkehrliche Situation gegenüber dem bisherigen Zustand merklich verschlechtert. Die Grenze zur Rücksichtslosigkeit ist dann überschritten, wenn die Beeinträchtigungen und Störungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das vorgenannte Maß handgreiflich überschreiten und sich in der Umgebung des Baugrundstücks als unzumutbar darstellen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 20. März 2018 – 15 CS 17.2523 –, juris Rn. 32).

Das diese Voraussetzungen im Hinblick auf das Grundstück des Antragstellers erfüllt sind, ist weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich.

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingeholte Verkehrsgutachten der Gesellschaft für integrierte Verkehrs- und Instandsetzungsplanung (SHG Ingenieure) vom 26. Januar 2021 kommt bei Zugrundelegung eines worst-case-Szenarios, also einer Fokussierung auf die mit einem besonders hohen Verkehrsaufkommen verbundene Nachmittagsspitzenstunde, zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Verkehrsknotenpunkte mindestens die Gesamtqualitätsstufe D (ausreichend) erreichen. Der unmittelbar am Grundstück des Antragstellers belegene Knotenpunkt K5 erreicht die Gesamtqualitätsstufe C (befriedigend). Dass sich die Erschließungssituation des Grundstücks des Antragstellers trotz der nachvollziehbaren gutachterlichen Erwägungen durch die Inbetriebnahme des Vorhabens erheblich verschlechtert, ist auch unter Berücksichtigung des von dem Antragsteller vorgelegten Gutachtens des Ingenieurbüros B\*\*\* vom 25. März 2021 nicht substantiiert dargelegt. Denn ungeachtet der Frage, ob die hierin zugrunde gelegten Berechnungen zu den zu erwartenden Verkehrsbelastungen zutreffend sind, verhält sich das Gutachten ausschließlich zu den Knotenpunkten K4 und E1. Für die Erschließung des Grundstücks des Antragstellers kommt es indes allein auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte K5 und E3 an. Dass deren Leistungsfähigkeit im Falle der Realisierung des genehmigten Vorhabens erheblich beeinträchtigt wird bzw. gänzlich verloren geht und der Antragsteller dadurch unzumutbar beeinträchtigt ist, legt das Gutachten nicht dar.

Dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kein erneutes Verkehrsgutachten vorgelegt worden ist, führt nicht zur Unbestimmtheit der angefochtenen Baugenehmigung. Die Vorlage entsprechender Gutachten im

Baugenehmigungsverfahren ist im Hinblick auf das Bestimmtheitserfordernis der Baugenehmigung dann angezeigt, wenn die Beeinträchtigung nachbarrechtlicher Belange durch das Vorhaben zu befürchten steht und ohne die Einholung eines entsprechenden Gutachtens die Verletzung drittschüttender Rechtspositionen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein solches Bedürfnis zur Konfliktbewältigung auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bestand hier indes nicht, da ein auf das konkrete Vorhaben abzielendes Verkehrsgutachten bereits im Rahmen des Bauleitplansverfahrens eingeholt worden und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Knotenpunkte eine ausreichende Leistungsfähigkeit zur Bewältigung des Neuverkehrs besitzen.

b. Schließlich verstößt das genehmigte Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt der hervorgerufenen Lärmemissionen aller Voraussicht nach nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Soweit der Antragsteller darauf hinweist, die in der Baugenehmigung enthaltene Betriebszeitenaufgabe gemäß Ziff. 17 der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung i.V.m. Ziff. 23 des Schreibens der SGD Nord vom 17. Mai 2021 sei durch die Beigeladene nicht einzuhalten, da sie auch Betriebe erfasse, die nicht zum streitgegenständlichen Vorhaben gehörten, vermag sich die Kammer dem nicht anzuschließen. Es liegt bei sinnhaftem Verständnis der angeführten Nebenbestimmung auf der Hand und bedarf daher keiner weiteren Erörterung, dass sich die Formulierung „alle Geschäfte“ allein auf diejenigen in Tabelle 3 des Gutachtens des C\*\*\* vom 29. März 2021 bezieht, die Bestandteil des geplanten Vorhabens sind.

Auch das Vorbringen des Antragstellers, wonach die Betriebszeitenaufgabe widersprüchlich sei, da sie nicht berücksichtige, dass Mitarbeiter nach 22 Uhr das Betriebsgelände verließen und hierdurch entsprechende Immissionen auf seinem Grundstück entstünden, verfährt nicht. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Antragstellers durch Immissionen des Abfahrtsverkehrs von Mitarbeitern wird bereits durch die Nebenbestimmung Ziff. 17 der Baugenehmigung i.V.m. Ziff. 23 letzter Punkt des Schreibens der SGD Nord vom 17. Mai 2021 ausgeschlossen. Hierin wird der Beigeladenen aufgegeben, den in Richtung des Grundstücks des Antragstellers gelegenen südlichen Mitarbeiterparkplatz zur Nachtzeit, also ab 22

Uhr, durch technische Vorrichtungen von der Benutzung durch Mitarbeiter auszunehmen. Dass der Abfahrtsverkehr durch wenige Mitarbeiter nach 22 Uhr für den Antragsteller gleichwohl zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen führt, ist weder dargetan noch ersichtlich.

3. Selbst wenn man im Hinblick auf die Einwendungen des Antragstellers insgesamt von einer offenen Sach- und Rechtslage ausginge, fielen die anzustellende Interessenabwägung zugunsten des Vollzugsinteresses der Beigeladenen aus. Hierfür spricht zunächst die in § 212a BauGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Grundentscheidung (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. November 2019 – 1 B 1161/19.OVG –, S. 3 des Beschlussabdrucks). Hinzu tritt, dass es sich um ein im Bau befindliches, zur späteren gewerblichen Nutzung vorgesehenes Projekt handelt. Vor diesem Hintergrund droht der Beigeladenen, wenn sie einstweilen die Bauarbeiten ruhen lassen müsste, die Baugenehmigung sich jedoch im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweist, ein zwischenzeitlicher Eingriff in ihr grundrechtlich geschütztes Eigentum als solches, sowie Vermögensschäden wie etwa Kosten für bereits aufgewendetes Kapital, erforderliche Maßnahmen zur zwischenzeitlichen Sicherung der Baustelle, Preissteigerungen und Gewinneinbußen aufgrund der verspäteten Inbetriebnahme. Die für den Antragsteller aus dem möglicherweise nicht rechtmäßig genehmigten Baufortschritt folgenden Beeinträchtigungen sind demgegenüber, insbesondere im Hinblick darauf, dass die geltend gemachten Belastungen erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vorhabens eintreten würden, als weniger gewichtig zu betrachten.

Nach alledem muss der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO der Ablehnung unterliegen. Es entspricht der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, dem Antragsteller auch die Tragung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da sich diese durch die Stellung eines eigenen Antrags am Kostenrisiko beteiligt hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in Anlehnung an Ziff. 1.5. und 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 8 E 10109/21.OVG –).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.



Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Max